

SATZUNG

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Fileitzen“, Flecken Bad Bodenteich

Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift

1

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit §§ 56, 91, 97 und 98 NBauO und i.V. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich am 07. Februar 2000 folgende Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Fileitzen“ vom 15. August 1996 als Satzung beschlossen.

§ 1

Für den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Fileitzen“, der im Lageplan zu dieser Satzung dargestellt ist, wird die örtliche Bauvorschrift aufgehoben.

Der genannte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bad Bodenteich, den **07. Feb. 2000**

Bad Bodenteich

Siegel

gez. Reine
Bürgermeister

gez. Eckert
Gemeindedirektor

Rechtskraft: Amtsblatt für den Landkreis Uelzen
Nr. 5 vom 15.03.2000